

B e g r ü n d u n g

zur o6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2o9 "Meewiese" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Die o6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2o9 betrifft das Eckgrundstück Kolpingstr. 5 (Gemarkung Herzebrock, Flur 26, Flurstück 79). Durch Änderung der Baugrenze wird die überbaubare Fläche im Bereich der Kolpingstraße erweitert.

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche für 2-geschossige Bauweise erfolgt nur für die vorhandene Bausubstanz. Die Erweiterung der überbaubaren Fläche in nord-westlichen Bereich des Grundstückes bis auf 1,oo m an die Kolpingstr. und bis auf 3,oo m an die Nachbargrenze erfolgt nur für eingeschossige Bauweise. Durch die Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Wohngebäudes durch den Neubau von Nebenräumen u.a. bauliche Anlagen geschaffen werden.

Versätze in der Baugrenze an der Kolpingstraße berücksichtigen die gestalterische Auflockerung der langen Gebäudefront. Durch die Zulassung von Gartenwänden entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (nicht jedoch im festgesetzten Vorgartenbereich) soll dem berechtigten Schutz des Wohngartenbereichs Rechnung getragen werden. Durch den vorgeschriebenen Versatz und die vorzunehmende intensive Begrünung wird den gestalterischen Anforderungen zur Wahrung des Straßenbildes entsprochen.

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Sie erfolgt demgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Herzebrock-Clarholz, den 14.9.1987

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied

Hat vorgelegen
Detmold den 23. Okt. 1987
Az.: 35.21.11-205/24.94
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: 

